

## Bescheid

über die Änderung und Ergänzung der  
allgemeinen Bauartgenehmigung  
vom 1. Februar 2022

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam  
getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Zulassungs- und Genehmigungsstelle  
für Bauprodukte und Bauarten

Datum: 12.02.2025      Geschäftszeichen:  
III 35-1.19.14-246/23

**Nummer:**  
**Z-19.14-2211**

**Geltungsdauer**  
vom: **12. Februar 2025**  
bis: **1. Februar 2027**

**Antragsteller:**  
**Etex Building Performance GmbH**  
**Geschäftsbereich Promat**  
Scheifenkamp 16  
40878 Ratingen

**Gegenstand des Bescheides:**  
**Bauart zum Errichten der Brandschutzverglasung "PROMAGLAS F1-Systemkonstruktion"**  
**der Feuerwiderstandsklasse F 90 nach DIN 4102-13**

Dieser Bescheid ändert/ergänzt die allgemeine Bauartgenehmigung Nr. Z-19.14-2211 vom 1. Februar 2022.  
Dieser Bescheid umfasst sieben Seiten und eine Anlage. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen Bauartgenehmigung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.

## I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Die Allgemeinen Bestimmungen der allgemeinen Bauartgenehmigung Nr. Z-19.14-2211 werden durch folgende Fassung ersetzt:

- 1 Mit der allgemeinen Bauartgenehmigung ist die Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller im Genehmigungsverfahren zum Regelungsgegenstand gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Genehmigungsgrundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

## II BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen Bauartgenehmigung werden wie folgt geändert/ergänzt, geändert und ergänzt:

1. Abschnitt 1 erhält folgende Fassung:

### 1 Regelungsgegenstand und Anwendungsbereich

#### 1.1 Regelungsgegenstand

1.1.1 Die allgemeine Bauartgenehmigung gilt für das Errichten der Brandschutzverglasung, "PROMAGLAS F1-Systemkonstruktion F 90" genannt, als Bauteil der Feuerwiderstandsklasse F 90 nach DIN 4102-13<sup>1</sup>.

1.1.2 Die Brandschutzverglasung ist im Wesentlichen aus folgenden Bauprodukten, jeweils nach Abschnitt 2.1, zu errichten:

- für den Rahmen: Stahlhohlprofile (für die Glashalterahmen) und ggf. Rahmenverbindungen
- für die Verglasung:
  - Scheiben
  - Scheibenaufleger
  - Scheibendichtungen
  - vorgenannte Glashalterahmen
- Befestigungsmittel und
- Fugenmaterialien

#### 1.2 Anwendungsbereich

1.2.1 Der Regelungsgegenstand ist mit dieser allgemeinen Bauartgenehmigung als Bauart zur Errichtung von nichttragenden Innenwänden bzw. zur Ausführung lichtdurchlässiger Teilflächen in Innenwänden nachgewiesen und darf - unter Berücksichtigung bauordnungsrechtlicher Maßgaben - angewendet werden (s. auch Abschnitt 1.2.3).

1.2.2 Die nach dieser allgemeinen Bauartgenehmigung errichtete Brandschutzverglasung erfüllt die Anforderungen der Feuerwiderstandsklasse F 90 bei einseitiger Brandbeanspruchung, jedoch unabhängig von der Richtung der Brandbeanspruchung.

1.2.3 Die Brandschutzverglasung ist in brandschutztechnischer Hinsicht nachgewiesen. Weitere Nachweise der Gebrauchstauglichkeit und der Dauerhaftigkeit der Gesamtkonstruktion sind mit dieser allgemeinen Bauartgenehmigung nicht erbracht.

Die Anwendung der Brandschutzverglasung ist nicht nachgewiesen, wo nach bauaufsichtlichen Vorschriften Anforderungen an den Wärme- und/oder Schallschutz gestellt werden.

1.2.4 Die Brandschutzverglasung ist bei vertikaler Anordnung (Einbaulage 90°) in/an

- Massivwände bzw. -bauteile oder
- Wände aus Gipsplatten, jedoch nur seitlich, oder
- mit nichtbrennbaren<sup>2</sup> Feuerschutzplatten bekleidete Stahlstützen, sofern diese wiederum über ihre gesamte Länge bzw. Höhe an raumabschließende, mindestens ebenso feuerwiderstandsfähige Bauteile angeschlossen sind, jeweils nach Abschnitt 2.3.3.1, einzubauen/anzuschließen. Diese an die Brandschutzverglasung allseitig angrenzenden Bauteile müssen mindestens feuerbeständig<sup>2</sup> sein.

<sup>1</sup> DIN 4102-13:1990-05 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Brandschutzverglasungen; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

<sup>2</sup> Bauaufsichtliche Anforderungen, Klassen und erforderliche Leistungsangaben gemäß der Technischen Regel A 2.2.1.2 (Anhang 4) der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB), Ausgabe 2024/1, s. [www.dibt.de](http://www.dibt.de)

- 1.2.5 Die zulässige Höhe der Brandschutzverglasung beträgt in Abhängigkeit vom jeweiligen Scheibentyp und von der jeweiligen Ausführungsvariante entsprechend Abschnitt 2.1.2.1 maximal 5000 mm.  
Sie beträgt maximal
- 3100 mm, sofern die Brandschutzverglasung mit Scheiben aus Mehrscheiben-Isolierglas nach Abschnitt 2.1.1 ausgeführt wird,
  - 4000 mm, sofern die Brandschutzverglasung
    - seitlich an Wände aus Gipsplatten nach Abschnitt 2.3.3.1.1 bzw.
    - an bekleidete Stahlstützen nach Abschnitt 2.3.3.1.2angeschlossen wird bzw. mit einem sog. verschieblichen Deckenanschluss ausgeführt wird.  
Die Länge der Brandschutzverglasung ist nicht begrenzt.
- 1.2.6 Die Brandschutzverglasung ist so in Teilflächen zu unterteilen, dass maximale Einzelglasflächen entsprechend Abschnitt 2.1.2.1 entstehen.
- 1.2.7 In einzelne Teilflächen der Brandschutzverglasung - jedoch nur unmittelbar unterhalb des obersten, die Brandschutzverglasung begrenzenden horizontalen Riegels - dürfen anstelle der Scheiben Ausfüllungen nach Abschnitt 2.1.5 mit Maximalabmessungen von
- 700 mm (Breite) x 1700 mm (Höhe) bzw.
  - 2500 mm (Breite) x 700 mm (Höhe)
- angeordnet werden.
- 1.2.8 Sofern die Bestimmungen nach Abschnitt 2.2.2 eingehalten werden, erfüllt der Regelungsgegenstand als einreihiges Fensterband ohne Brandeinwirkung<sup>3</sup> die Anforderungen an eine absturzsichernde Verglasung im Sinne der Kategorien A und C3 der DIN 18008-4<sup>4</sup> und darf entsprechend als Absturzsicherung angewendet werden.
- 1.2.9 Die Brandschutzverglasung darf nicht planmäßig der Aussteifung anderer Bauteile dienen.

2. Abschnitt 2.1.2.1, Tabelle 1, erhält folgende Fassung:

Tabelle 1

| Scheibentyp   | maximale Scheibengröße [mm] | Format                |
|---|-----------------------------|-----------------------|
| <b>Verbundglasscheiben nach DIN EN 14449<sup>5</sup></b>                                    |                             |                       |
| "PROMAGLAS F1-90"<br>entsprechend Anlage 16   | 1500 x 3500                 | Hoch- oder Querformat |
| "PROMAGLAS F1-90"<br>entsprechend Anlage 16 bei Ausführung als sog. einreihiges Fensterband | 1500 x 4000                 | Hochformat            |

<sup>3</sup> Die Nachweise der Absturzsicherheit wurden - entsprechend bauaufsichtlichen Maßgaben - für die Anwendung der Brandschutzverglasung unter Normalbedingungen (sog. Kaltfall), d. h. nicht unter gleichzeitiger Berücksichtigung des Brandfalles, geführt.

<sup>4</sup> DIN 18008-4:2013-07 Glas im Bauwesen - Bemessungs- und Konstruktionsregeln - Teil 4: Zusatzanforderungen an absturzsichernde Verglasungen

<sup>5</sup> DIN EN 14449:2005-07 Glas im Bauwesen - Verbundglas und Verbund-Sicherheitsglas - Konformitätsbewertung/Produktnorm

| Scheibentyp   | maximale<br>Scheibengröße<br>[mm] | Format                     |
|---|-----------------------------------|----------------------------|
| <b>Scheiben aus Mehrscheiben-Isolierglas nach DIN EN 1279-5<sup>6</sup></b> |                                   |                            |
| "PROMAGLAS F1-90 ISO" entsprechend<br>Anlage 17                             | 1500 x 3000                       | Hoch- oder Quer-<br>format |

3. Abschnitt 2.2.2.2.1 erhält folgende Fassung:

#### 2.2.2.2.1 Scheiben

a) Verbundglasscheiben des Typs "PROMAGLAS F1 90" gemäß Abb. 1

Es sind Verbundglasscheiben des Typs "PROMAGLAS F1-90" entsprechend Abschnitt 2.1.1.2.1 zu verwenden.

Die einzelnen Verbundglasscheiben müssen in rechteckiger Form folgende Abmessungen aufweisen:

- maximale Höhe: 4000 mm
- maximale Breite: 1500 mm

Die Verbundglasscheiben müssen den in Abbildung 1 dargestellten Glasaufbau aufweisen:

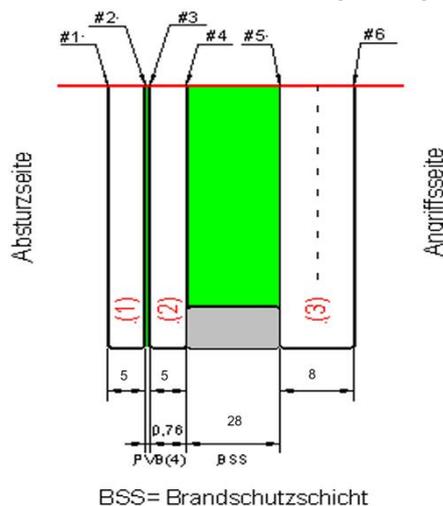


Abbildung 1: Glasaufbau

Die Orientierung der Glasscheiben hinsichtlich Angriff- und Absturzseite ist zu beachten.

#### Schicht (1) und (2):

- Es sind Scheiben aus
  - thermisch vorgespanntem Kalknatron-Einscheibensicherheitsglas (ESG) nach DIN EN 12150-2<sup>7</sup> oder
  - heißgelagertem Kalknatron-Einscheibensicherheitsglas nach DIN EN 14179-2<sup>8</sup> zu verwenden.

Die Dicke der Einzelscheibe muss  $\geq 5$  mm bis  $\leq 15$  mm betragen.

<sup>6</sup> DIN EN 1279-5:2018-10 Glas im Bauwesen - Mehrscheiben-Isolierglas - Teil 5: Konformitätsbewertung  
<sup>7</sup> DIN EN 12150-2:2005-01 Glas im Bauwesen - Thermisch vorgespanntes Kalknatron-Einscheibensicherheitsglas - Teil 2: Konformitätsbewertung/Produktnorm  
<sup>8</sup> DIN EN 14179-2:2005-08 Glas im Bauwesen - Heißgelagertes thermisch vorgespanntes Kalknatron-Einscheibensicherheitsglas - Teil 2: Konformitätsbewertung/Produktnorm

- Alternativ dürfen Scheiben aus Floatglas (Kalk-Natronsilikatglas) nach DIN EN 572-9<sup>9</sup> verwendet werden. Die Dicke der Einzelscheibe muss dann  $\geq 6$  mm bis  $\leq 15$  mm betragen.
- Die Scheiben dürfen klar oder in der Masse eingefärbt sein.
- Schicht (1) darf auf der Oberfläche #1 nach DIN EN 1096-4<sup>10</sup> beschichtet sein.
- Keramische Beschichtungen (Emaillierungen) sind
  - bei Verwendung von Scheiben aus thermisch vorgespanntem Kalknatron-Einscheibensicherheitsglas (ESG) oder heißgelagertem Kalknatron-Einscheibensicherheitsglas nur auf der Oberfläche #4,
  - bei Verwendung der alternativen Scheibe nur auf den Oberflächen #2 und #4 zulässig.
- Die Scheiben sind zu Verbund-Sicherheitsglas (VSG) mit Polyvinylbutyral-Folie (PVB) nach DIN EN 14449<sup>5</sup> zu laminieren. Die PVB-Folie darf klar oder mattiert sein und hat eine Nenndicke von mindestens 0,76 mm und maximal 3,04 mm. Die PVB-Folie muss folgende Eigenschaften bei einer Prüfung nach DIN EN ISO 527-3<sup>11</sup> (Prüfgeschwindigkeit: 50 mm/min, Prüftemperatur: 23 °C) aufweisen:
  - Reißfestigkeit:  $> 20$  N/mm<sup>2</sup>
  - Bruchdehnung:  $> 250$  %Alternativ darf ein VSG mit PVB-Folie verwendet werden, welches die in Anhang B.2 von DIN 18008-1<sup>12</sup> beschriebenen Eigenschaften aufweist.

Brandschutzschicht (BSS):

- Die Brandschutzschicht muss 28 mm dick sein.

Schicht (3):

- Es ist eine Scheibe aus
  - thermisch vorgespanntem Kalknatron-Einscheibensicherheitsglas (ESG) nach DIN EN 12150-2<sup>7</sup> oder
  - heißgelagertem Kalknatron-Einscheibensicherheitsglas nach DIN EN 14179-2<sup>8</sup>zu verwenden.  
Die Dicke der Einzelscheibe muss  $\geq 8$  mm bis  $\leq 15$  mm betragen.
- Sofern für Schicht (1) und (2) Floatglas (Kalk-Natronsilikatglas) nach DIN EN 572-9<sup>9</sup> verwendet wird, muss die Dicke der Einzelscheibe  $\geq 12$  mm bis  $\leq 15$  mm betragen. Beschichtungen nach DIN EN 1096-4<sup>10</sup> sind dann nur auf der Oberfläche #6 zulässig.
- In allen anderen Fällen sind keramische Randbeschichtungen (Emaillierungen) auf Oberfläche #5 zulässig. Beschichtungen nach DIN EN 1096-4<sup>10</sup> sind auf der Oberfläche #6 zulässig.
- Alternativ darf die Schicht (3) auch aus Verbund-Sicherheitsglas (VSG) bestehen. Dabei gilt Folgendes:
  - Das VSG muss den Bestimmungen der Norm nach DIN EN 14449<sup>5</sup> entsprechen. Die PVB-Folie darf klar oder mattiert sein und hat eine Nenndicke von mind. 0,76 mm und maximal 3,04 mm. Die PVB-Folie muss folgende Eigenschaften bei einer Prüfung nach DIN EN ISO 527-3<sup>11</sup> (Prüfgeschwindigkeit: 50 mm/min, Prüftemperatur: 23 °C) aufweisen:
    - Reißfestigkeit:  $> 20$  N/mm<sup>2</sup>
    - Bruchdehnung:  $> 250$  %

|    |                          |  |
|----|--------------------------|--|
| 9  | DIN EN 572-9:2005-01     | Glas im Bauwesen - Basiserzeugnisse aus Kalk-Natronsilikatglas - Teil 9: Konformitätsbewertung/Produktnorm |
| 10 | DIN EN 1096-4:2018-11    | Glas im Bauwesen - Beschichtetes Glas - Teil 4: Konformitätsbewertung/Produktnorm                          |
| 11 | DIN EN ISO 527-3:2003-07 | Kunststoffe - Bestimmung der Zugeigenschaften - Teil 3: Prüfbedingungen für Folien und Tafeln              |
| 12 | DIN 18008-1: 2020-05     | Glas im Bauwesen - Bemessungs- und Konstruktionsregeln - Teil 1: Begriffe und allgemeine Grundlagen        |

- Alternativ darf ein VSG mit PVB-Folie verwendet werden, welches die in Anhang B.2 von DIN 18008-1 beschriebenen Eigenschaften aufweist.
- Das VSG muss aus zwei gleichdicken Scheiben aus
  - thermisch vorgespanntem Kalknatron-Einscheibensicherheitsglas (ESG) nach DIN EN 12150-2<sup>7</sup> oder
  - heißgelagertem Kalknatron-Einscheibensicherheitsglas nach DIN EN 14179-2<sup>8</sup> bestehen.
- Die Nenndicke des VSG beträgt  $\geq 10$  mm bis  $\leq 24$  mm.
- Keramische Beschichtungen oder Beschichtungen nach DIN EN 1096-4<sup>10</sup> sind nur auf der Oberfläche #6 zulässig.

4. Abschnitt 2.2.2.2.2 erhält folgende Fassung:

2.2.2.2.2 Glashalterahmen

Die Rahmen zur Aufnahme der Scheiben sind mit Stahlhohlprofilen nach Abschnitt 2.1.1.1 mit den Mindestabmessungen 50 mm (Ansichtsbreite) x 20 mm x 2 mm auszuführen. Die Glasfalzanschlagprofile sind - entsprechend statischem Erfordernis - mittels Schweißen und die Glashalterahmen mittels Senkkopfschrauben  $\geq M6$  x 35 (Mindestfestigkeit 4.6) nach Abschnitt 2.1.3.3 durch die nicht geschlitzten Befestigungslaschen aus Stahlblech (Dicke  $\geq 5$  mm) miteinander zu verbinden (s. Anlagen 2 und 3). Die Rahmen für Verbundglasscheiben entsprechend Abschnitt 2.2.2.2.1 dürfen wahlweise mit geschlitzten Befestigungslaschen aus Stahlblech (Dicke  $\geq 5$  mm) nach Abschnitt 2.1.3.3. und Anlage 11 miteinander verbunden werden. Die Orientierung von Glasfalzanschlag und Glashalterahmen muss hinsichtlich der Richtung der Stoßwirkung (Angriffsseite) nicht berücksichtigt werden.

Die Befestigung des Rahmens der Brandschutzverglasung an den angrenzenden Bauteilen muss über die vorgenannten Befestigungslaschen unter Berücksichtigung der Technischen Baubestimmungen mit Befestigungsmitteln nach Abschnitt 2.1.3.1 erfolgen (s. Anlage 2). Der Abstand der Befestigungsmittel muss  $\leq 420$  mm betragen. Abweichend davon beträgt der Abstand der Befestigungsmittel für Verbundglasscheiben entsprechend Abschnitt 2.2.2.2.1 mit Außenscheiben aus thermisch vorgespanntem Kalknatron-Einscheibensicherheitsglas (ESG) oder heißgelagertem Kalknatron-Einscheibensicherheitsglas in vertikaler Richtung mindestens  $\leq 500$  mm.

5. Es wird folgender Abschnitt neu eingefügt:

2.3.3.6 Absturzsicherung

Bei Ausführung der Brandschutzverglasung als absturzsichernde Verglasung gemäß Abschnitt 1.2.8 sind zusätzlich die Bestimmungen nach Abschnitt 2.2.2 einzuhalten.

6. Abschnitt 3, zweiter Absatz, erhält folgende Fassung

Beschädigte Scheiben sind umgehend auszutauschen. Bei Ausführung der Brandschutzverglasung als absturzsichernde Verglasung gemäß Abschnitt 1.2.8 sind bis zur ordnungsgemäßen Wiederherstellung gefährdete Bereiche umgehend abzusperren. Im Falle des Austausches beschädigter oder zerstörter Scheiben ist darauf zu achten, dass Scheiben verwendet werden, die den Bestimmungen dieser allgemeinen Bauartgenehmigung entsprechen. Der Einbau muss wieder in der bestimmungsgemäßen Weise erfolgen.

7. Anlage 1 der allgemeinen Bauartgenehmigung wird ersetzt durch die geänderte/ergänzte Anlage 1Ä/E dieses Bescheids.

Thorsten Mittmann  
Referatsleiter

Beglaubigt  
Schachtschneider

